Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29.	Jahrgang	Aus

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1975

Nummer 49

ARCHIV
des Landtugs Nordchein-Westialen

LEIMEXEMPLAR

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	3. 6. 1975	Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes	450

230

Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes Vom 3. Juni 1975

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) in der vom 1. Januar 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus Arti-kel I des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) ergibt.

Düsseldorf, den 3. Juni 1975

Der Minister für Bundesangelegenheiten Donnepp

Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgabe und Organisation der Landesplanung

- Allgemeine Aufgabe der Landesplanung Landesplanungsbehörde
- Bezirksplanungsbehörde Planungsaufsicht im Kreis 3 4 5 6 7

- Bezirksplanungsrat
 Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates
- Aufgaben des Bezirksplanungsrates Sitzungen des Bezirksplanungsrates 8
- g
- Geschäftsführung und Bezirksplaner Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bezirkspla-10 nungsrates

II. Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

- Darstellung der Grundsätze und Ziele
- Landesentwicklungsprogramm
- § 11 § 12 § 13 § 14 § 15 § 16 § 17 § 18 § 20 13 Landesentwicklungspläne
- Gebietsentwicklungspläne 15 Erarbeitung und Aufstellung
- Abstimmung bezirksüberschreitender Planungen
- Planungspflichten
- 18 Anpassung der Bauleitplanung
- Anpassungspflicht der Gemeinden und Planungsgebot 19
- Untersagung raumordnungswidriger Planungen und 20 Maßnahmen
- Zurückstellung von Baugesuchen
- Bekanntmachung

III. Besondere Regelungen

- Unterrichtung des Landtags
- 00000000 24 25 26 Entschädigung
- Ersatzleistung und Entschädigung an die Gemeinden
- Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht Auskunftspflicht
- 27
- 28 Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

IV. Schlußvorschrift

Inkrafttreten 8 29

Abschnitt I

Aufgabe und Organisation der Landesplanung

§ 1

Allgemeine Aufgabe der Landesplanung

(1) Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung.

- (2) Die Landesplanung soll die Landesentwicklung in der Weise beeinflussen, daß unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.
- (3) Die Landesplanung im Lande und im Regierungsbezirk ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung.

§ 2

Landesplanungsbehörde

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde) hat

- 1. das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erar-
- 2. darauf hinzuwirken, daß bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden:
- auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, so-weit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können, hinzuwirken;
- bei der Erarbeitung von Gebietsentwicklungsplänen über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirkspla-nungsräten sowie zwischen den Bezirksplanungsräten, den Bezirksplanungsbehörden und den von ihnen zu beteiligenden Stellen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zu entscheiden.

Bezirksplanungsbehörde

- (1) Zuständige Behörde für die Landesplanung im Regierungsbezirk (Bezirksplanungsbehörde) ist der Regierungsprä-
- (2) Die Bezirksplanungsbehörde hat nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne mitzuwirken. Sie hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen und bei solchen Planungen und Vorhaben, die für die räumliche Gestaltung des Bezirks von Bedeutung sind, beachtet werden.

§ 4

Planungsaufsicht im Kreis

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen, bei Planungen und Vorhaben im Kreise beachtet werden.

§ 5

Bezirksplanungsrat

- (1) Bei den Regierungspräsidenten werden Bezirkspla-
- (2) Die Mitglieder der Bezirksplanungsräte werden durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt (Absätze 3 und 4) und aus Reservelisten (Absatz 7) berufen. Der Berechnung der Sitzverteilung in den Bezirksplanungsräten werden die Gemeindewahlergebnisse in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden zugrunde
 - (3) Es wählen:
- die kreisfreien Städte mit einer Bevölkerungszahl

je 1 Mitglied, je 2 Mitglieder, je 3 Mitglieder, bis zu 250000 über 250 000 bis 500 000 über 500 000 bis 750 000 über 750000 je 4 Mitglieder

des Bezirksplanungsrates;

2. die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises insgesamt soviel Mitglieder des Bezirksplanungsrates, wie sich nach der Berechnung nach Nummer 1 für kreisfreie Städte ergeben würden.

Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Bezirksplanungsrates zu wählen, so muß mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 20000 Einwohner und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 20000 Einwohner angehören. Sind für eine kreisreie Stadt oder für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Bezirksplanungsrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

- (4) In den Bezirksplanungsrat können nur Mitglieder der Vertretungen der Gemeinden und Kreise des Regierungsbezirks gewählt oder berufen werden. Jedes gewählte Mitglied des Bezirksplanungsrates ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahlvorschlägen ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Falle seiner Wahl anzurechnen ist.
- (5) Die Sitzzahl der Bezirksplanungsräte wird vom Landeswahlleiter errechnet. Sie ist die Zahl der durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise zu wählenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates, erweitert um ein Viertel dieser Zahl. Bei der Berechnung des einen Viertels sind Bruchteile auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Wird ein Mitglied des Bezirksplanungsrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach Absatz 7 teilnehmen, so verringert sich die zu verteilende Sitzzahl entsprechend.
- (7) Die Sitze nach den Absätzen 5 und 6 werden vom Landeswahlleiter auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt. Es wird sodann nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren errechnet, wie viele Sitze auf jede Partei und Wählergrup-pe entfallen. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt. Die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste. Über die Zuteilung des letzten Sitzes bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Hat eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach Absatz 3 mehr Mitglieder des Bezirksplanungsrates erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet der Landeswahlleiter auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Bezirksplanungsrat ausscheidet.
- (8) Bei der Berechnung der Sitzverteilung und des Stimmenanteils bleiben solche Parteien und Wählergruppen außer Betracht, die bei den Gemeindewahlen nicht mindestens fünf vom Hundert der im Regierungsbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Sie nehmen an der Sitzverteilung (Absatz 7) nicht teil.
- (9) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens sechs Wochen nach den Gemeindewahlen dem Landeswahlleiter einzureichen. Sie kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden.
- (10) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates sind innerhalb von zwei Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften zu wählen. Der Bezirksplanungsrat tritt spätestens innerhalb eines weiteren Monats zusammen. Diese Sitzung wird einberufen von dem bisherigen Vorsitzenden des Bezirksplanungsrates.
- (11) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen.
- (12) Finden in den Gemeinden eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der allgemeinen Wahlzeit einzelne Gemeindevertretungen neu gewählt, so sind die Sitze nach Absatz 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 7.

8 6

Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates

- (1) Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates wählen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die beratenden Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen.
- (3) Je ein Vertreter der Landschaftsverbände, die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Regierungsbezirks nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Bezirksplanungsrates teil.
 - (4) § 5 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Aufgaben des Bezirksplanungsrates

- (1) Der Bezirksplanungsrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Bezirksplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Bezirksplanungsrates gebunden. Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates können jederzeit von der Bezirksplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Der Bezirksplanungsrat kann einzelne seiner Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag eines Viertels seiner Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.
- (2) Der Regierungspräsident unterrichtet den Bezirksplanungsrat und berät mit ihm über die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen und Förderungsprogrammen von regionaler Bedeutung auf folgenden Gebieten:
- 1. Städtebau,
- 2. Wohnungsbau,
- 3. Schul- und Sportstättenbau,
- 4. Krankenhausbau.
- Verkehr,
- 6. Freizeit- und Erholungswesen,
- 7. Landschaftspflege,
- Wasserwirtschaft,
- Abfallbeseitigung.

Der Bezirksplanungsrat kann jederzeit vom Regierungspräsidenten Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen und Programme verlangen; er hat dem Antrag eines Viertels seiner Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.

(3) Der Bezirksplanungsrat berät die Landesplanungsbehörde und wirkt durch Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Regierungsbezirks darauf hin, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

§ 8

Sitzungen des Bezirksplanungsrates

- (1) Der Bezirksplanungsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter Leitung des lebensältesten Mitglieds des Bezirksplanungsrates ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen.
- (2) Der Bezirksplanungsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Bezirksplanungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Sitzungen des Bezirksplanungsrates sind, soweit sie Gegenstände des § 7 Abs. 1 betreffen, öffentlich; im übrigen sind sie nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne

Angelegenheiten durch Beschluß des Bezirksplanungsrates ausgeschlossen werden.

(4) Der Bezirksplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführung und Bezirksplaner

- (1) Die Geschäfte des Bezirksplanungsrates werden von der Bezirksplanungsbehörde wahrgenommen.
- (2) Der beim Regierungspräsidenten für die Landesplanung zuständige Beamte (Bezirksplaner) wird im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat bestellt.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bezirksplanungsrates

- (1) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Tätigkeit als Mitglied des Bezirksplanungsrates gilt als ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Verpflichtung zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit besteht nicht. Die Vorschriften des § 22 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Abschnitt II

Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

§ 11

Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in Landesentwicklungsplänen und in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt.

§ 12 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm wird als Gesetz beschlossen. Es enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der raumwirksamen Investitionen. Die Landesplanungsbehörde hat im Erarbeitungsverfahren die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet werden soll, oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

§ 13

Landesentwicklungspläne

- (1) Die Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.
- (2) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet unter Beteiligung der Bezirksplanungsräte die Landesentwicklungspläne; § 12 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Erarbeitungsverfahren zu. Die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt.
- (3) Die Landesentwicklungspläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.
- (4) Die Landesentwicklungspläne können in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens nach zehn Jahren erneut aufgestellt werden.
- (5) Die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

δ 14

Gebietsentwicklungspläne

- (1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.
- (2) Die Gebietsentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen.
- (3) Die Gebietsentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern.

§ 15

Erarbeitung und Aufstellung

- (1) Hat der Bezirksplanungsrat die Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes beschlossen, so sind die Beteiligten von der Bezirksplanungsbehörde schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen.
- (2) Nach Ablauf der Frist sind die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den betroffenen Beteiligten zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Über das Ergebnis der Erörterung hat die Bezirksplanungsbehörde dem Bezirksplanungsrat zu berichten. Aus ihrem Bericht muß ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigkeit erzielt worden ist und über welche Bedenken und Anregungen abweichende Meinungen bestehen.
- (3) Der Gebietsentwicklungsplan wird nach Abschluß des Erarbeitungsverfahrens von dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Gebietsentwicklungsplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Bezirksplanungsrates vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Bezirksplanungsrat aufgestellten Gebietsentwicklungsplan hat; dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zur Siellungnahme zu geben.
- (4) Der Gebietsentwicklungsplan kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Die Landesplanungsbehörde kann räumliche und sachliche Teile eines aufgestellten Gebietsentwicklungsplanes vorweg genehmigen.
- (5) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; er soll spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung erneut aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (6) Mit der Bekanntgabe der Genehmigung wird der Gebietsentwicklungsplan eine Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

§ 16

Abstimmung bezirksüberschreitender Planungen

Die Gebietsentwicklungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern.

§ 17

Planungspflichten

(1) Die Landesplanungsbehörde kann feststellen, daß der Bezirksplanungsrat verpflichtet ist, den Gebietsentwicklungsplan oder einen Gebietsentwicklungsplan für bestimmte räumliche oder sachliche Teilabschnitte innerhalb einer angemessenen Frist aufzustellen oder zu ändern und zur Genehmigung vorzulegen. Kommt der Bezirksplanungsrat dieser Planungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann die Landesplanungsbehörde die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen oder die Durchführung der Bezirksplanungsbehörde übertragen.

(2) Hat die Landesplanungsbehörde die Genehmigung eines Gebietsentwicklungsplanes mit der Begründung abgelehnt, daß er dem Landesentwicklungsprogramm oder einem Landesentwicklungsplan widerspreche, so ist sie befugt, bei der erneuten Vorlage einen solchen Plan im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zum Zwecke der Anpassung zu ändern und in der geänderten Form zu genehmigen.

§ 18

Anpassung der Bauleitplanung

- (1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.
- (2) Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.
- (3) Wenn die Bezirksplanungsbehörde es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin eine Einigung über den Entwurf eines Bauleitplanes nicht zustande, so befindet die Bezirksplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat über die nicht ausgeräumten Bedenken. Sie kann hierbei die Feststellung treffen, daß der Entwurf des Bauleitplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepaßt sei; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.
- (4) Trifft die Bezirksplanungsbehörde eine solche Feststellung, so hat sie der Landesplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt, wenn der Bezirksplanungsrat sein Einvernehmen zur Entscheidung der Bezirksplanungsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 nicht erteilt hat; dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.
- (5) Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die nicht ausgeräumten Bedenken im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien. Sie teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.
- (6) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nicht.

§ 19

Anpassungspflicht der Gemeinden und Planungsgebot

- (1) Die Landesregierung kann verlangen, daß die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen.
- (2) Die Landesregierung kann verlangen, daß die Gemeinden Bauleitpläne entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung aufstellen, wenn dies zur Verwirklichung von Planungen mit hervorragender Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur oder allgemeine Landesentwicklung erforderlich ist; die betroffenen Flächen müssen auf der Grundlage eines Landesentwicklungsplanes in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt sein. Vor der Entscheidung der Landesregierung ist den betroffenen Bezirksplanungsräten und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und nach Anhörung des Bezirksplanungsrates raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von Behörden oder sonstigen Planungsträgern im Sinne des § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) beabsichtigt sind, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder ihre bereits eingeleitete Aufstellung, Änderung

- oder Ergänzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden
- (2) Die Untersagung kann verlängert werden. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Untersagung wird nach Anhörung des Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die beabsichtigte Planung oder Maßnahme berührt werden, ausgesprochen.
- (4) Die Untersagung ist vor Fristablauf ganz oder teilweise aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21

Zurückstellung von Baugesuchen

Die Regierungspräsidenten können unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen.

§ 22

Bekanntmachung

Die Landesentwicklungspläne und die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsbehörden, ein Gebietsentwicklungsplan auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

Abschnitt III Besondere Regelungen

§ 23

Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von zwei Jahren über

- 1. ihre Absichten auf dem Gebiete der Landesentwicklung,
- die im Rahmen der angestrebten Landesentwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Der nächste Bericht ist dem Landtag im Jahre 1973 vorzulegen.

§ 24 Entschädigung

- (1) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach § 20 zusammen mit einer Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 21 oder einer Veränderungssperre nach § 14 Bundesbaugesetz oder einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Bundesbaugesetz oder einer entsprechenden Untersagung auf Grund anderer Rechtsvorschriften den Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes gelten sinngemäß.
- (2) Muß der Träger einer nach § 20 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder ihm aus Anlaß der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.
- (3) Dient die Untersagung nach § 20 ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

8 2

Ersatzleistung und Entschädigung an die Gemeinden

(1) Muß eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 40 bis 44 des Bundesbaugesetzes entschädigen, weil sie einen rechts-

wirksamen Bebauungsplan auf Grund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf Verlangen nach § 19 Abs. 1 geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

- (2) Ist eine Gemeinde Eigentümerin eines Grundstücks, so kann sie im Falle des § 19 Abs. 1 vom Land eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Planung gemacht wurden. Ihr sind außerdem die Aufwendungen für Erschließungsanlagen zu ersetzen, soweit sie infolge der Anpassung nicht mehr erforderlich sind. Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.
- (3) Eine Gemeinde, die die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes für erforderlich hält, ist berechtigt, eine förmliche Entscheidung der Landesregierung nach § 19 Abs. 1 zu beantragen.
- (4) Eine Gemeinde kann eine Ersatzleistung oder Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie die Bezirksplanungsbehörde nicht gemäß § 18 Abs. 1 rechtzeitig von ihrer Planungsabsicht unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Änderung der Bauleitung Begünstigten Ersatz verlangen
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung in den Fällen des § 19 Abs. 2.

§ 26 Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht

- (1) Die obersten Landesbehörden haben alle von ihnen beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten Maßnahmen und Vorhaben, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, der Landesplanungsbehörde so frühzeitig mitzuteilen, daß ihr die Wahrnehmung der Belange der Landesplanung noch möglich ist.
- (2) Zu entsprechenden Mitteilungen sind die nachgeordneten Landesbehörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber der Bezirksplanungsbehörde, die kreisangehörigen Gemeinden auch gegenüber dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, verpflichtet.
- (3) Die Landesplanungsbehörde unterrichtet durch die Bezirksplanungsbehörde die Bezirksplanungsräte über wichtige Gesetzgebungs- und Planungsvorhaben.
- (4) Maßnahmen und Vorhaben, die eine Mitteilungs- oder Unterrichtungspflicht begründen, sind insbesondere beabsichtigte Neugründungen, Errichtung von Zweigbetrieben, Standortverlegungen, Betriebserweiterung und Betriebsstill-

legung größerer Wirtschaftsunternehmen sowie eine beabsichtigte Zweckentfremdung größerer landwirtschaftlicher Flächen.

§ 27 Auskunftspflicht

Der Landesplanungsbehörde, der Bezirksplanungsbehörde und dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde ist auf Verlangen über Planungen Auskunft zu erteilen, die für die Raumplanung Bedeutung haben können.

§ 28

Erlaß von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu regeln.
- Form und Art des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne (§ 13) und der Gebietsentwicklungspläne (§ 14), einschließlich der zu verwendenden Planzeichen und ihrer Bedeutung,
- 2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 15 Abs. 1). Die Landesregierung hat hierbei neben den öffentlichen Planungsträgern auch die sonstigen Träger öffentlicher Belange angemessen zu berücksichtigen, deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne betroffen wird,
- die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte.
- (2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern.

Abschnitt IV Schlußvorschrift

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft*).

- GV, NW. 1975 S. 450.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

^{*)} Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229). Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) ist, soweit es § 28 betrifft, am 15. April 1975 in Kraft getreten; im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1976 in Kraft.